

# "Kolonat", "Grundherrschaft" und "Lehenswesen" in der Surselva? : Herrschaft und Gesellschaft im frühmittelalterlichen Oberrätien im Spiegel der Schriftquellen

Autor(en): **Grüninger, Sebastian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiheft zum Bündner Monatsblatt**

Band (Jahr): **12 (2010)**

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-821095>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*«Kolonat», «Grundherr-  
schaft» und «Lebenswesen»  
in der Surselva?*

*Herrschaft und Gesell-  
schaft im frühmittelalter-  
lichen Oberrätien  
im Spiegel der Schriftquellen*

*Sebastian Grüninger*

*und moderne Kategorien: Problemstellung*

Dem Versuch, die frühmittelalterlichen Herrschafts- und Sozialverhältnisse in Oberrätien zu durchleuchten, sind von vornherein enge Grenzen gesetzt. So erscheinen die churrätischen Gebiete oberhalb der Landquart weit über das Ende des ersten Jahrtausends hinaus nur in ganz wenigen Schriftquellen.

Die meisten dieser Texte und insbesondere die beiden Hauptquellen für herrschafts- und sozialgeschichtliche Fragen, das sogenannte «Tellotestament» und das «Churrätische Reichsgutsurbar», stellen überdies erhebliche quellenkritische Probleme. Die in ihnen gespiegelten konkreten Herrschafts- und Sozialverhältnisse lassen sich losgelöst vom weitgehend durch Mündlichkeit geprägten frühmittelalterlichen Kontext oft nur unzureichend erschliessen.<sup>1</sup>

Die Forschung hat auf diese Tatsache mit der Bildung moderner Kategorien und Modelle reagiert, welche, wie die im Titel angeführten Ordnungsbegriffe, nicht direkt der Terminologie der frühmittelalterlichen Quellen entstammen. Abgesehen davon, dass an allen diesen Modellvorstellungen in jüngster Zeit grundsätzlich gerüttelt wird,<sup>2</sup> sind sie zumeist anhand der Kernzonen der Grossreiche entwickelt worden. Lassen sich diese Modelle und Kategorien überhaupt auf die Verhältnisse einer peripheren alpinen Gebirgsregion und ihre spezifische Quellenlage übertragen? Wie lange und in welchem Mass ist in der ehemaligen römischen Provinz Rätia Prima mit spätantiken bzw. provinzialrömischen Strukturen, zum Beispiel mit dem «Kolonat», zu rechnen, ab wann mit typisch mittelalterlichen wie dem «Lehenswesen» und der «Grundherrschaft»? Lassen sich diese Herrschafts- und Sozialformen überhaupt klar voneinander abgrenzen?

Churrätien wird in der Forschung allgemein ein besonders langes Überdauern provinzialrömischer Verhältnisse zugeschrieben, welche sich nicht katastrophenartig, sondern schrittweise gewandelt hätten, durch die Einbindung der Provinz ins merowingische Frankenreich seit dem 6. Jahrhundert, durch die Herausbildung einer weitgehend autonomen Bischofsherrschaft im 8. Jahrhundert, tiefgreifend jedoch erst durch die schrittweise Eingliederung ins karolingische Frankereich durch Karl den Grossen. Diese gipfelte 806 in der «divisio inter episcopatum et comitatum», also in der Zerschlagung der umfassenden Bischofsherrschaft und der Einrichtung der rätischen Grafschaft.<sup>3</sup>

War dieser verfassungshistorische Wandel von analogen Prozessen auf der Ebene der Wirtschafts- und Sozialstrukturen begleitet? Diesem Kontinuitätsproblem zwischen Spätantike und Frühmittelalter in Oberrätien schliesst sich ein zweites vom Früh- ins Hoch- und Spätmittelalter an, also zu den Untersuchungsgegenständen der anderen Beiträge in diesem Band.

*Wie viele Herrenhöfe**in Ilanz? Eine frühmittelalterliche Siedlung gemäss «Tellotestament» und «Reichsgutsurbar»*

Abgesehen von den noch detaillierteren Schilderungen des «Tellotestaments» zu Sagogn, auf die später zurückzukommen ist, nimmt Ilanz wie kein anderer Ort der Surselva für das Frühmittelalter Gestalt an. Dies dank dem einmaligen Glücksfall, dass sowohl das «Tellotestament» als auch das «Reichsgutsurbar» an diesem Ort grössere Besitzkomplexe anführen. Beide sind allerdings keine pflegeleichten Kronzeugen für das churrätische Frühmittelalter.

So ist sich die Forschung im ersten Fall einig, dass die in drei neuzeitlichen Abschriften vorliegende Tello-Urkunde eindeutige Spuren späterer Überarbeitung trägt. Ob es sich dabei um lediglich einen ursprünglichen Vorlagentext, um zwei oder gar um eine Kompilation von drei unterschiedlichen Texten handelte, ist dagegen genauso umstritten wie die Frage, ob alle diese Vorlagen tatsächlich auf den in der Urkunde genannten Bischof Tello zurückgehen. Dass sich weder die in der Urkunde x-mal wiederholte Schenkung der genannten Besitzobjekte an das Kloster Disentis zweifelsfrei belegen lässt, noch der konkrete Zweck der späteren Überarbeitungen bzw. Kompilation, mahnt zur Vorsicht bei der Benützung dieser Quelle. So paradox das klingen mag, legen jedoch nicht zuletzt die offensichtlichen inhaltlichen und stilistischen Auffälligkeiten der Urkunde die Vermutung nahe, dass das «Tellotestament» tatsächlich auf Vorlagentexte aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts zurückgehen dürfte. Dass die Angaben des Textes zu Sagogn gut zu den Resultaten der archäologischen Untersuchungen an diesem Ort passen, ist ein weiteres Indiz für die Authentizität der dispositiven Teile der Urkunde, mahnt aber auch zur Vorsicht vor Zirkelschlüssen zwischen Archäologie und Quellenauswertung.<sup>4</sup>

In Bezug auf den jüngeren Urbartext hat sich zwar die von Georg Caro 1907 begründete Reichs(guts)urbarsthesen sowie der von Otto P. Clavadetscher eingebrachte Vorschlag für eine Datierung im Vorfeld des Vertrags von Verdun, also 842/43, in der Forschung durchgesetzt.<sup>5</sup> Allerdings wurde die Möglichkeit einer späteren auszugsweisen Abschrift zu wenig beachtet. Gerade weil die meisten von der Forschung teilweise vorgebrachten «Belege» für eine Spätdatierung Namen betreffen, liegt die Möglichkeit nicht so fern, dass gerade die hier interessierenden Angaben zu Personen und Gruppen vielleicht späteren Besitz- und Herrschaftsverhältnissen des 10. Jahrhunderts angepasst wurden.<sup>6</sup>

Insofern ist also nicht einmal der zeitliche Abstand der folgenden Quellenbelege mit Sicherheit klar:

#### Ilanz-Eintrag im «Tellotestament» (BUB I 17\*, S. 17)

«Item villam meam Iliande, salam cum cellario, cum omnibus que circa ipsam salam haberi videntur ex integro: torbaces, tabulata, barece, curtes, ortus omnia cum introitu suo, que circa ipsam curtem haberi videntur, que ad me legitime pertinent, ex integro.»

Unter den Pertinenzen 5 Äcker von insgesamt 93 «modiales» an nicht identifizierbaren Örtlichkeiten, aber auch unterhalb von Luven, «ad curtem» und «ante vicum».

Zwei Wiesen à je 10 Traglasten an unbekanntem Orten, jeweils angrenzend an Sta. Maria.

Eine ganze «villa» in Obersaxen mit Pertinenzen: «cum casâ, tabulatâ, torbacibus, orto». Zwei Äcker von insgesamt 80 «modiales».

Zwei Wiesen von 140 «onera» (in Maniniocum, Naulo) «Item coloni de ipsâ curte Iliande: Sporcio, Vidalinus, hos duos cum uxoribus et filiis, agros, prata et cum omni sondo suo ex integro. Item Despicius, Vidalianus, Maurentius, Martinus, Calvolus, Lidorius, isti omnes cum suis uxoribus et filiis suis et cum omni sondo suo ex integro; Lopus et Ursocius, qui sunt sine terra; et ipsi sint dati ad sanctam ecclesiam.»

#### Eintrag im «Reichsgutsurbar» (BUB I, S. 389)

«De ministerio Mathrati. Tuuerasca. Beneficium Mathrati in villa Hillande.

De terra dominica iugera .XXXIII.

De pratis carratas .C.

De vineis fuit ad carratas .X., sed destructa est.

Alpes .II.

Ecclesia cum decima de ipsa villa. Et de Luuene.

Mansos .XII.

Octo mancipia abducta sunt.»

Handelt es sich bei den beiden Ilanzer Höfen allenfalls um ein und denselben Besitzkomplex?

Für eine Identität könnte die Menge an Ackerland sprechen. Die Autoren des «Reichsgutsurbars» waren sichtlich bemüht, das in Rätien übliche Hohlmass «modius» bzw. «modialis» für die Aussaatmenge in das in der fränkischen Verwaltungssprache üblichere «iugerum» für eine bestimmte Pflugleistung zu übersetzen. Gemäss einer vielleicht als Umrechnungsschlüssel dienenden Textpassage könnte ein «modius» Ackerlandes bei aller Variabilität der Produktionsbedingungen etwas weniger als ein Drittel eines «iugerum» betragen haben.<sup>7</sup> Auf diese Weise würden die Ackerflächen unserer Quellen belege gut zusammenpassen.

Allerdings stellen sich solchen Umrechnungsversuchen praktisch unüberwindliche Hindernisse in den Weg: Brauchte man in Churrätien im 8. Jahrhundert noch den römischen «modius» von  $8\frac{3}{4}$  Litern? Dann wären die Zahlen angesichts der üblichen und weit grösseren Hohlmasse in karolingischer Zeit kaum mit denjenigen des «Reichsgutsurbars» vergleichbar.<sup>8</sup>

Sind etwa die acht mit Gütern ausgestatteten «coloni» des «Telloctes» mit den zwölf «mansi» des Urbars in Verbindung zu bringen? Immerhin nennt das Urbar neben zahlreichen «mansi» vereinzelt auch «coloni» und «coloniae». Auch hier erhält man wieder den Eindruck, als sei der in rätischen Quellen seltene Begriff «mansus» eine standardisierte Variante der in dieser Region üblicheren Bezeichnungen für bäuerliche Hofstellen und ihre Bewohner.<sup>9</sup>

Haben wir also zweimal denselben Besitzkomplex vor Augen, einmal in der ausführlicheren Version des «Telloctes» sowie in der typischen Terminologie rätischer Urkunden, ein zweites Mal in der für die Bedürfnisse der karolingischen Fiskalverwaltung standardisierten knappen Form des «Reichsgutsurbars»? Sind die Unterschiede der beiden Aufzählungen demnach insbesondere eine Folge der unterschiedlichen Tiefenschärfe beider Texte und allenfalls von materiellen Veränderungen des Besitzkomplexes in den über 70 Jahren, die zwischen deren Abfassung lagen?

Demgegenüber werden trotz des schwierigen Vergleichs der Masseinheiten «onera» (Traglasten) und «carrata» (Fuhren) im «Telloctes» offensichtlich weit geringere Wieslanderträge genannt als im Urbar. Ebenso spricht die unterschiedliche Anzahl der «coloni» des Telloctes gegenüber den «mansi» des Urbars eher gegen eine Identität der beiden Besitzkomplexe. Auch die acht weggeführten «mancipia» des Urbars finden zumindest begrifflich keine Parallele im «Telloctes». Doch dazu mehr im folgenden Kapitel.

Auffälligerweise wird – im Gegensatz zum «Telloctes» – im Güterverzeichnis mit keinem Wort ein eigentlicher Herrenhof erwähnt. Der Terminus «villa» erscheint hier jedenfalls anders als im «Testament» nicht als Synonym für «curtis», also für den Herrenhof. Denn der Lehensgutskomplex wird ausdrücklich «in villa Hillande», also wohl im gesamten Siedlungsverband von Ilanz lokalisiert, der zusammen mit Luven den Zehntsprengel der im Eintrag erwähnten Kirche bildete. Das Fehlen eines eigentlichen Herrenhofes im Eintrag muss allerdings nicht allzu viel bedeuten, wird doch in der gesamten Surselva nur gerade für Rueun eine «curtis» erwähnt und dies obendrein eher beiläufig in einem Nachsatz.<sup>10</sup> Dass ausgerechnet das Lehen des Schultheissen Mathrat im Vorort des Ministeriums «in Tuverasca» keinen Königshof umfasst haben soll, ist eher unwahrscheinlich.

Die demselben Lehensgutskomplex zugehörige Zehntkirche des Urbars fehlt im Telloctes. Ja, in der gesamten langen Schenkungsurkunde wird überhaupt keine Kirche verschenkt, obwohl zahlreiche Kirchen als Besitzanstösser genannt werden, auch in Ilanz. Diese Tatsache könnte auf eine drastische Veränderung der Kirchenverfassung im Umfeld der «divisio inter episcopatum et comitatum» schliessen lassen, auf das Vordringen des Eigenkirchenwesens auf Kosten der spätrömischen Kirchenstif-

tung.<sup>11</sup> In erster Linie zeigt sie aber, dass mit dem tellonischen Hof in Ilanz keine Kirche unmittelbar verbunden war – im Gegensatz zum königlichen Lehensgutskomplex des Schultheissen im «Reichsgutsurbar».

Zuletzt ist noch zu erwähnen, dass im Urbar eine «villa» in Obersaxen als Zubehör zum Hof Ilanz fehlt. Stattdessen ist hier eine einzelne «curtis» in Obersaxen genannt, deren Zubehör jedoch wenig zur Aufzählung im «Tellotestament» passt. Einzig die Tatsache, dass der Zehnt von Luven als Pertinenz von Obersaxen erscheint, könnte auf eine (frühere) enge Verbindung der Güter von Ilanz und Obersaxen hinweisen, wie sie das «Tellotestament» aufzeigt.<sup>12</sup>

Insgesamt scheint die beiden Einträge mehr zu unterscheiden als zu verbinden. Nicht nur die Nennung verschiedener Besitzanstösser im «Tellotestament», die auf eine Gemengelage verschiedener Besitzkomplexe vor Ort schliessen lässt, sondern insbesondere die beiläufige Erwähnung eines «vicus», also wohl eines mehr oder weniger geschlossenen Siedlungskerns lassen erkennen, dass die «villa Hillande» im Frühmittelalter mehr war als nur einer oder vermutlich eben zwei Herrenhöfe mit ihrem Zubehör.<sup>13</sup> Damit gleicht Ilanz in einigem dem besser erforschten Beispiel Sagogn, wo neben dem tellonischen Haupthof, zwei weitere Höfe des Schenkers, einer im «castrum» (Schiedberg) und einer in einem «vicus», eine Marien- und eine Columbankskirche, mehrere Abhängige von unterschiedlichem Status sowie weit gestreutes Acker und Wiesen erwähnt werden.<sup>14</sup>

Zumindest einzelne Siedlungen in den Hauptlagen der Surselva waren demnach bereits im Frühmittelalter einigermaßen stattlich, um mehrere Kristallisationskerne gruppiert und damit baulich und besitzrechtlich differenziert. Die schwierige Vergleichbarkeit der Ilanzer Besitzkomplexe in den frühmittelalterlichen Texten mahnt eindringlich zur Zurückhaltung bei der Konstruktion von besitzrechtlichen Kontinuitäten ins Hoch- und Spätmittelalter, sprich: Nicht jeder beliebige spätmittelalterliche Adelsbesitz lässt sich auf die im «Tellotestament» oder im «Reichsgutsurbar» genannten Güter zurückführen.

## *Sklaven – Kolonen –*

### *Hörige? Die abhängigen bäuerlichen Produzenten*

Den Ilanzer Besitzkomplexen von «Tellotestament» und «Reichsgutsurbar» sind neben herrschaftlichem Acker- und Wiesland, dem Salland bzw. der «terra dominica», wie es im «Reichsgutsurbar» oft an Stelle der hier genannten «terra arabilis» heisst, eine Reihe von Abhängigen zugeordnet, die auf eigenen Hofstellen sitzen. Wie bereits erwähnt, führt der jüngere der beiden Texte für letztere meist, aber nicht konsequent, die in fränkischen Urbarien übliche Bezeichnung «mansus».<sup>15</sup>

Im «Tellotestament» tauchen keine «mansi» auf, dafür die im Reichsgutsurbar seltenen, in rätischen Urkunden dafür umso häufigeren «coloni». Wie der Ilanz-Eintrag zeigt, waren sie mit Besitz ausgestattet, dessen Bezeichnung als Sondergut («sondrum») jedoch auf die Zugehörigkeit zum übergeordneten Besitzverband des Schenkers deutet.<sup>16</sup>

Noch deutlicher wird die entsprechende Passage im Eintrag zu Sagogn. Laut dieser sitzen die «coloni» des «Tellotestaments» auf «coloniae», offensichtlich abhängigen Bauernhöfen mit Ackerland, Wiesland und anderem Zubehör.<sup>17</sup>

Darf man hier bereits von Hufen sprechen, wie sie im Rahmen der «zweigeteilten» oder «klassischen Grundherrschaft» auftraten? Handelte es sich also tatsächlich um eine Analogie zu den «mansi» des «Reichsgutsurbars», die ihrerseits auf zweigeteilte Strukturen hinweisen, eben auf Herrenhof («curtis» mit Salland) und Hufen

der Hörigen («mansi»)? Verraten die Einträge des «Tellotestaments» also bereits typisch grundherrschaftliche Verhältnisse?

Die Frage ist von einiger Brisanz, weil die Ausbreitung der «klassischen Grundherrschaft» nach gängiger Forschungsmeinung seit dem 7. Jahrhundert im Rahmen des fränkischen Reiches, insbesondere auf Initiative von Königtum und Kirche erfolgt, vom kernfränkischen Raum ausgegangen sei und sich in ostfränkischen Gebieten sowie im Churrätien benachbarten Oberitalien ohnehin erst allmählich und höchstens rudimentär durchgesetzt habe.<sup>18</sup>

Wie bereits erwähnt wird Churrätien einerseits ein hoher Grad an Kontinuität spätantiker Verhältnisse, andererseits gerade in dieser Zeit weitgehende Autonomie gegenüber dem fränkischen Reich zugeschrieben. Wenn also im «Tellotestament» offensichtlich zweigeteilte Strukturen aufscheinen, so ist entweder die gängige Entstehungstheorie für die «klassische Grundherrschaft» zu hinterfragen oder aber die hier aufscheinenden Verhältnisse entsprechen doch nicht dieser Organisationsform.

Für die zweite Erklärung könnte angeführt werden, dass im «Tellotestament» ein Hauptmerkmal der «klassischen Grundherrschaft» fehlt: Die Frondienste der Hufenbauern auf dem Salland des Herrenhofes. Dies ist jedoch typisch für eine Schenkungsurkunde. Auf der anderen Seite hat man auch keinen Hinweis darauf, dass die tellonischen Höfe von einem Heer von «Hofhörigen» bzw. «Ackersklaven» bewohnt waren, was auf eine Gutswirtschaft spätantiken Typs schliessen lassen könnte. Die beiden Abhängigen *Lopus* und *Ursocius* des Hofes *Ilanz*, welche explizit nicht mit Land ausgestattet waren, könnten zwar dieser Kategorie angehören, waren aber zweifellos auf Hilfe bei den diversen Arbeiten auf Herrenhof und herrschaftlichen Ländereien angewiesen. Von wem konnte diese Hilfe kommen? Von den anderen, den mit Gütern ausgestatteten Abhängigen?<sup>19</sup>

Auch das jüngere «Reichsgutsurbar» schweigt weitgehend über die Leistungen der bäuerlichen Produzenten. Dies hängt aber zweifellos wiederum in erster Linie mit der Eigenart bzw. dem Verwendungszweck der Quelle zusammen. Anders als die grossen karolingischen Güterverzeichnisse beleuchtet das «Reichsgutsurbar» die lokalen Abgabenstrukturen kaum. Entsprechend seines Inventarcharakters für die Bedürfnisse des Reiches erwähnen die verschiedenen Abgabenlisten des Textes insbesondere jene Leistungen, die direkt an den König und seine Amtsträger gingen.<sup>20</sup> Diese Königs- und Schultheissenzinsen lassen sich aber in keine direkte Beziehung zu den Güterauflählungen des *Urbar* setzen, sondern erscheinen von diesen unabhängig als übergeordnete Leistungen aus den «*ministeria*», den aus dem *Urbar* ersichtlichen regionalen Verwaltungseinheiten *Churrätien*.<sup>21</sup>

Umso bemerkenswerter ist es, wenn an einzelnen Stellen im *RU* trotzdem Hinweise auf Frondienste erscheinen, so z. B. für das *Lugnez*.<sup>22</sup> Diese Stelle verbindet nicht nur eindeutig die «*coloni*» mit den «*mansi*». Sie scheidet diese «*coloni*» zusätzlich von den «*villici*», die in der Regel mit Meiern, mit grundherrlichen Lokalbeamten also, gleichgesetzt werden. Wo genau die «*coloni*» die im Text erwähnten täglichen Dienste («*cottidiana opera*») zu verrichten hatten, wird zwar nicht explizit erwähnt. Es ist aber wahrscheinlich, dass dies teilweise auf den im «Reichsgutsurbar» verzeichneten *Salländereien* erfolgte. Noch wahrscheinlicher ist dies für eine andere Stelle im *Urbar*, welche allerdings *Unterrätien* betrifft, dafür aber deutlich Frondienstleistungen mit «*zelgae*», also vermutlich mit zusammenhängenden *Flurblöcken* und mit herrschaftlichen *Speichern* in Verbindung bringt.<sup>23</sup>

Sind dieses Nebeneinander von *Mansusbauern* und *Meiern* sowie die Existenz von Frondiensten im «Reichsgutsurbar» Hinweise auf tiefgreifende Veränderungen der Agrarverfassung und Gesellschaft um die Wende vom 8. zum 9. Jahrhundert, wie sie die gängige Theorie vermuten liesse? Dem steht entgegen, dass «*maiores*», also wohl wiederum *Meier*, bereits von den *Capitula Remedii* wie selbstverständlich eine wichtige Rolle in der lokalen Herrschaftsorganisation zugemessen erhalten. Diese Quelle wurde

vermutlich noch vor der «divisio» von 806 und den damit verbundenen Eingriffen Karls des Grossen in die rätischen Verhältnisse abgefasst.<sup>24</sup>

Spätestens um die Mitte des 9. Jahrhunderts, der wahrscheinlichen Abfassungszeit des «Reichsgutsurbars», scheinen jedoch die wichtigsten Elemente der «klassischen Grundherrschaft» in Churrätien vorhanden. Dies wird in Unterrätien deutlicher als in Oberrätien, wo mit der Scheidung von herrschaftlichem Ackerland und bäuerlichen Hufen sowie mit den «villici» und Frondiensten im Lugnez zwar ebenfalls zweigeteilte Strukturen in Erscheinung treten, wo aber eigentliche Herrenhöfe nur selten explizite Erwähnung finden und wo bedeutende Sallandflächen weitgehend fehlen. Diese Tatsache hat wohl in erster Linie mit den kleinräumigen Verhältnissen im inneralpinen Raum zu tun sowie mit der im Vergleich zu Unterrätien deutlich stärkeren Besitzsplitterung.

Genau dies bestätigt bereits das schärfer fokussierende «Tellotestament»: Im Unterschied zum «Reichsgutsurbar» nennt es herrschaftliche «curtes» an fünf verschiedenen Orten, drei in Sagogn, je eine in Schlans, Ilanz, Brigels und Ruschein. Wie die häufige Lokalisierung der einzelnen Besitzobjekte mittels Orts- bzw. Flurnamen belegt, streute das dazugehörige herrschaftliche Acker- und Wiesland stark. Es war also keineswegs in geschlossenen Sallandflächen ausgeschieden. Ebenso zeigt die in rätischen Urkunden übliche Nennung von Besitzanstössern, dass die herrschaftlichen Ländereien in Gemengelage mit anderen Besitzkomplexen lagen. Dies ist meines Erachtens ein Hinweis darauf, dass die im 8. Jahrhundert aufscheinenden Besitzstrukturen langfristig gewachsen sein dürften und nicht das Resultat tiefgreifender herrschaftlicher Eingriffe in die Herrschafts- und Wirtschaftsstruktur waren. Ungeachtet der Tatsache, dass diverse Rodungsnamen einen regen Ausbau der Kulturlandschaft im 8. Jahrhundert nahe legen, war die Surselva zumindest in den Hauptlagen zweifellos Altsiedelland.<sup>25</sup>

Die zweigeteilten Strukturen im frühmittelalterlichen Churrätien, welche im «Reichsgutsurbar» einigermaßen deutlich zu Tage treten, die rätische «Grundherrschaft», wenn man so will, haben folglich eine längere Vorgeschichte, als dies die gängige Sicht von der Ausbreitung dieser Organisationsform vermuten liesse. Bildet das «Tellotestament» allenfalls einen der seltenen Belege dafür, dass das schwer fassbare spätantike Kolonatswesen und die frühmittelalterliche Grundherrschaft doch enger zusammenhängen als dies in der Forschung üblicherweise angenommen wird?<sup>26</sup>

Die Hauptmerkmale des Kolonats, die Verpachtung von Ländereien an Kleinbauern («coloni»), die Verantwortlichkeit des Grossgrundbesitzers für die in der Regel pauschal berechnete Steuerleistung der «coloni» («caput»), deren zunehmende Freiheitsminderung durch Schollenbindung und Heiratsbeschränkungen, sowie die leider nur selten nachweisbaren Hinweise auf Abgaben und Frondienste in der Spätantike, zeigen zahlreiche Parallelen zu frühmittelalterlich-grundherrschaftlichen Verhältnissen.<sup>27</sup> Selbst wenn man nicht so weit geht wie gewisse Exponenten der französischen Forschung, welche alle Phänomene der frühmittelalterlichen «Grundherrschaft» als Spiegel eines staatlichen Abschöpfungs-systems deuten, das sich seit Beginn der Spätantike bis in karolingische Zeit nur unwesentlich verändert habe,<sup>28</sup> so sind die in jüngerer Zeit vor allem für Gallien wieder verstärkt beachteten Hinweise auf Kontinuität provinziäl-römischer Wirtschafts- und Rentenstrukturen<sup>29</sup> wohl durch die im «Tellotestament» aufscheinenden Verhältnisse zu erweitern.

Wenn demnach die Beziehung zwischen «Kolonat» und zweigeteilter «Grundherrschaft», zwischen spätrömischer Domäne und frühmittelalterlicher «villa» vermutlich doch enger war, als gewöhnlich angenommen, so war die in den Quellen gespiegelte frühmittelalterliche Lebenswelt jedoch in verschiedener Hinsicht differenzierter, als es diese Modellvorstellungen erwarten lassen.

So zeigt das «Reichsgutsurbar» deutlich, dass die Termini «curtis» und «mansus» nicht zwingend «klassische zweigeteilte Grundherrschaft» belegen müssen. Verschiedentlich wurden «mansus» nämlich anderweitig verliehen als die «curtes» oder Kirchen, die das Zentrum des lokalen Besitzverbandes bildeten. Diese Tatsache kann nur bedeu-



ten, dass die Beziehungen zwischen Besitzzentrum und Hufen, bzw. zwischen lokalen grundherrlichen Verwaltern und hörigen Hufenbauern sehr unterschiedlich waren. Damit öffnet sich auch die in Teilen der Forschung postulierte Möglichkeit, dass der abhängige «mansus», und analog vielleicht die «colonia» des «Tellotestaments», aus der Sicht der Herrschaft, welche die Aufzeichnungen veranlasste, gar nicht in erster Linie als Bauernbetrieb von Bedeutung war, sondern als Berechnungsbasis für Abgaben – in Analogie zum spätrömischen «caput». Weitergehende Vermutungen, wonach der «mansus» in einigen Fällen ein von der bäuerlichen Wirtschaftseinheit losgelöstes abstraktes Landmass oder gar ein klar definiertes Set von Abgaben dargestellt habe, scheint mir am rätischen Quellenmaterial allerdings nicht belegbar. Die Informationen des «Tellotestaments» zur «colonia» scheinen dieser Vorstellung sogar klar zu widersprechen.<sup>30</sup>

Überdies belegt schon der Tellotext eine Differenziertheit des Abhängigenverbandes, welche in dieser Form singular ist. Neben den «coloniae» und den darauf ansässigen «coloni» gab es nämlich noch andere Kategorien von Abhängigen. Zum einen waren dies die sogenannten «spehatici», die explizit mit Gütern in Verbindung gebracht werden, die als «specia» oder «spicia» bezeichnet werden. Zum andern erwähnt die Aufzählung auch andere «personae», die Güter bewirtschafteten oder explizit auch nicht.<sup>31</sup>

Die Deutung der «specia» bzw. der «spehatici» fällt der Forschung schwer. So wurde auf die Nähe des Begriffs zu hoch- und spätmittelalterlichen Bezeichnungen für kleine Landparzellen verwiesen oder auf eine Analogie zur Schuppe, die ansonsten erst im Hoch- und Spätmittelalter in Erscheinung trat.<sup>32</sup> Stärker als an die «scoposa» erinnern die «specia/spicia» jedoch begrifflich an die «hospitia», die in karolingischen Urbarien erscheinen und in der Regel als bäuerliche Kleinbesitzungen gedeutet werden, wohl insbesondere zum Zweck der Einbindung von Fremden in die Grundherrschaft. In aller Regel werden Schuppen, «hospita» und andere Arten von bäuerlichem Kleinbesitz als Auflösungserscheinung der «klassischen Grundherrschaft» gedeutet. Das «Tellotestament» mit seiner frühen Differenzierung von Besitzorganisation und Abhängigenverband liegt demnach erneut quer zu gängigen Modellvorstellungen.<sup>33</sup>

Im jüngeren und standardisierter wirkenden «Reichsgutsurbar» findet sich diese soziale Differenzierung des «Tellotestaments» nicht mehr. Dafür ist neben vereinzelt erwähnten «coloni» an wenigen Stellen von «mancipia» die Rede. Ob hier eine von den «coloni» zu unterscheidende Kategorie von unfreien Abhängigen, etwa Hofhörige bzw. Ackersklaven gemeint ist, oder ob hier eher an eine Sammelbezeichnung zu denken ist, die auch die «coloni» einschliesst, muss offen bleiben. In den frühmittelalterlichen Quellen gibt es Hinweise auf beide Deutungsvarianten des Begriffs.<sup>34</sup>

Offen bleiben muss auch die schwierige Frage nach dem Verhältnis zwischen abhängigen «coloni» bzw. «mancipia» und freien bäuerlichen Kleinbesitzern. Wer waren die zahlreichen im «Tellotestament» und in den rätischen Privaturkunden genannten Besitzanstösser? Handelte es sich ausschliesslich um Grossgrundbesitzer? Waren es im Gegenteil von diesen abhängige «coloni» mit ihrem Sondergut, welches an die tellonischen Besitzungen grenzte?<sup>35</sup>

Insbesondere die Zeugenreihen der Privaturkunden lassen eine ziemlich heterogene Gruppe von Personen vermuten, die mit Grundbesitz in Verbindung zu bringen sind, vom herrschaftlich gebundenen «colonus» mit seinem Sondergut, über freie Landbesitzer auf Eigengütern, Priester, lokale herrschaftliche Amtsträger bis zu eigentlichen Grossgrundbesitzern und deren Lehensträgern. Dass im übrigen auch die freibäuerlichen Besitzer in unterschiedlicher Weise herrschaftlich eingebunden waren, verraten beispielsweise die Hinweise des «Reichsgutsurbars» auf ein ausgedehntes Zehntwesen im 9. Jahrhundert, die Abgaben von «liberi homines» in der gleichen Quelle, aber auch die Zinspflicht unterschiedlicher Personengruppen in ottonischen Herrscherdiplomen des 10. Jahrhunderts Zwischen dem freien bäuerlichen Grundbesitzer und dem «Ackersklaven»

in einer herrschaftlichen «curtis» zeichnet sich ein vielfältig abgestufter Graubereich ab, der nicht zuletzt deshalb schwer zu durchdringen ist, weil die Quellen je nach Fokus die entsprechende Terminologie teilweise variieren.<sup>36</sup>

Diese Tatsache zusammen mit der Beobachtung, dass die unterschiedlichen Formen herrschaftlicher Einbindung von bäuerlichen Produzenten in den Quellen nicht explizit getrennt werden, hat in jüngster Zeit teilweise zur Forderung nach Aufgabe des Forschungsbegriffes «Grundherrschaft» geführt.<sup>37</sup> Und tatsächlich scheinen die ottonischen Schenkungen an das Churer Bistum, insbesondere die Übertragung zahlreicher gräflicher Herrschaftsrechte sowie sehr unterschiedlicher Kategorien von Abhängigen in den bischöflichen Machtbereich im 10. Jahrhundert die Vermischung dieser unterschiedlichen Sphären von Herrschaft beschleunigt zu haben.<sup>38</sup> Wie weit dieser Vorgang bis ins Hochmittelalter zur Verschmelzung der verschiedenen Kategorien von Abhängigen und damit zu einem mehr oder weniger einheitlichen «Bauernstand» geführt hat, wie dies die schematische mittelalterliche Drei-Ständelehre nahelegt, ist allerdings fraglich.

Trotz den in diesem Kapitel aufgezeigten vielfältigen Abgrenzungsproblemen waren Besitz, Übertragung und Nutzung von Ländereien mit den dazu gehörigen Herrschaftsrechten über Abhängige zentrale Faktoren der Herrschaftsbildung im frühmittelalterlichen Churrätien. Die Verwendung des schillernden Grundherrschaftsbegriffes für die damit verbundenen Phänomene bleibt zwar problematisch, ist aber keineswegs völlig abwegig.

## *Lehen – Vasallen –*

### *Adel? Führungsschicht und Gefolgschaftsgruppen im frühmittelalterlichen Rätien*

Bei allen offenen Fragen zur Entstehung des «Tellotestaments», die weiter oben knapp angesprochen wurden, scheint eines klar: Die laut Text verschenkten Güter weisen auf die grosse Bedeutung des Veräusserers hin, ob es sich nun um eine oder mehrere Schenkungen handelt und ob sie nun von ein und derselben Person getätigt wurden oder nicht. Solches würde natürlich vorzüglich zu dem im Text genannten Tello, jenem Herrscher über Churrätien passen, der als Bischof-«praeses» und als erster Vertreter der Victoridenfamilie die geistliche und weltliche Gewalt in einer Person vereinigt hatte.

Die unterschiedlichen Quellen weisen diese Bischofsherrschaft als umfassende obrigkeitliche Gewalt über Churrätien aus.<sup>39</sup> An dieser Stelle interessieren jedoch vor allem die Hinweise dieser Quellen auf feudalistische Abhängigkeitsstrukturen oberhalb der im vorangegangenen Kapitel behandelten Ebene der bäuerlichen Produzenten. Und wiederum liefert das «Tellotestament» besonders ergiebige Hinweise:

Eine der auffälligsten Passagen des Textes betrifft die Ausstattung von Getreuen des Schenkers. Es handelt sich um eine Aufzählung all dessen, was diesen «fideles» zu Lebzeiten des Schenkers (wohl als Lehen) übergeben worden war und was ihnen nach dessen Tod (vermutlich als Eigengut) geschenkt werden soll: «Item definibus de fidelibus nostris, quibus quantum concessimus nobis viventibus et post obitum nostrum donamus.»<sup>40</sup>

Dem entsprechend lautet in der zweiten Hälfte dieses «fideles-Passus» ein markanter Eintrag zu einer Hofstelle in Falera: «Item colonia in ipso Falarie, quam colit Iactatus, ipsam donamus iuniori nostro Senatori tam nos viventes quam post obitum nostrum ad possidendum.»<sup>41</sup>

Auffälligerweise ist der hier genannte «iunior» Senator im gesamten «Tellotestament» der einzige Begünstigte, der nach dem überlieferten Wortlaut seinen Besitz

behalten darf. Sämtliche anderen «fideles» haben nach dem Tod des Schenkers ihre Lehen und teilweise explizit auch sich selber dem Kloster zu übergeben.<sup>42</sup> Doch die stereotype Übertragungsklausel an das Vorderrheinkloster wird mit guten Gründen als spätere Verunechtung ge- deutet, die den ursprünglichen Sinn der Passage zugunsten des Klosters verändert.<sup>43</sup>

In dieser Stelle erscheint zweimal der Begriff «commendatio», der bereits in merowingischen Urkundenformularen im Sinne der Selbstverknechtung auftaucht, bis ins Hochmittelalter zu einem der Schlüsselbegriffe im Rahmen des Lehenswesens bzw. der Vasallität mutiert, nämlich zur freiwillige Unterwerfung eines rechtsständig freien Vasallen unter einen (Lehens-)Herrn.<sup>44</sup>

Tatsächlich verrät gerade dieser «fideles»-Passus sehr verschiedenartige Formen des Unterworfenenseins von Personen beziehungsweise deren Einbindung in mehrfach abgestufte Herrschaftsstrukturen: Neben jenem bereits an anderer Stelle erwähnten «servus» Viventius, welcher eine «colonia» bewohnte, welche einem Priester übergeben war, werden in dieser Passage noch mehrmals Güter Getreuen übergeben, die explizit von dritten bebaut wurden.<sup>45</sup> Dies lässt vermuten, dass es sich bei diesen Getreuen kaum um «coloni», also Hufeninhaber, handelte. Eher denkt man an Vasallen des Schenkers, denen Lehen zur Nutzniessung überlassen wurden – analog der unzähligen Lehensgüter des «Reichsgutsurbars». Allerdings wird der dort übliche Terminus «beneficium» für Lehen im «Tellotestament» nicht verwendet.

Wo aber hört hier Grundherrschaft auf und wo beginnt die «Vasallität» bzw. das «Lehenswesen»? Genau wie das «Reichsgutsurbar» bei den Lehensträgern überliefert auch der Tellotext bei den allermeisten dieser Getreuen nur die Personennamen. Immerhin wird zu dieser Gruppe einmal explizit ein Priester gezählt, einmal ein Kämmerer («camerarius») und jener bereits erwähnte «iunior» Senator.<sup>46</sup>

Zumindest mit dem letztgenannten Begriff bewegen wir uns in Kategorien feudalistischer Herrschafts- und Abhängigkeitsstrukturen, in der Sphäre des Gefolgschaftswesens, um nicht bereits von «Dienstadel» zu sprechen. Wohl demselben «iunior» Senator, dem im «fideles-Passus» eine «colonia» in Falera übergeben wird, überlässt der Schenker an anderer Stelle eine weitere «colonia» in Maile, also vermutlich in Mels und zwar explizit für seinen Dienst («pro servicio suo»)<sup>47</sup>. Leider erfährt man aus der Quelle nicht, was dieser Dienst konkret beinhaltete.

Dafür tauchen «iuniores» noch in einer anderen markanten Quelle auf, in den sogenannten Capitula Remedii um die Wende zum 9. Jahrhundert. Hier werden «iuniores» in einem Atemzug mit «vassalli dominici de casa» genannt, aber im Gegensatz zu diesen mit einer Amtsfunktion («ministerium») in Verbindung gebracht. Explizit konnten sie sowohl freien als auch unfreien Standes sein, genau wie die noch zu nennenden Schultheissen und anderen Amtsträger mittleren Ranges. Dies lässt darauf schliessen, dass diese Gefolgsleute bzw. Amtsträger unterschiedlicher sozialer Herkunft waren, und trotz gleicher Funktionen keinen homogenen Stand darstellten, den man unbesehen mit dem Begriff «Adel» bezeichnen könnte – doch dazu weiter unten mehr.

Ansonsten erfährt man auch in den Capitula Remedii wenig über die Funktion der «iuniores» bzw. «vassalli» und ihre Verpflichtungen innerhalb des Gefolgschaftsverbandes. Sicher handelte es sich um Amtsträger niederen Ranges, werden sie doch einerseits explizit von den fünf obersten Hofämtern des Bischofs, den «seniores ministri» unterschieden, von denen der «camerarius» ebenfalls eine Entsprechung in der «fideles»-Liste des «Tellotestaments» hat. Andererseits werden die «iuniores» und «vassalli» auch von den Schultheissen unterschieden, welche zu den «capitanes ministeriales» gezählt werden.<sup>48</sup>

So kämen für die «iuniores in ministerio» eine Reihe niederer herrschaftlicher Ämtern in Betracht, wie sie in oberrätischen Quellen aus dem späten 8. und frühen 9. Jahrhundert auftauchen, vom Flurhüter («saltarius») über den Schöfen («scavenzius»), Richter («iudex») und den teilweise wohl mit diesem identischen Meier («maior»). Ja, selbst die an die spätantike Munizipalorganisation erinnernden Kurialen kämen allenfalls in Frage. In erster Linie

wird jedoch «Vasallität» mit militärischer Gefolgschaftsverpflichtung in Verbindung gebracht, ein Umstand, auf den etwa die Nennung von fünf «milites» in der möglicherweise verunechteten Zeugenreihe des «Tellotestaments» hinweist.<sup>49</sup>

Genau diese Verbindung von Amtsträgerschaft, Lehensvergabe und Heerfolgeverpflichtung ist beim einzigen sicher identifizierbaren Lehensträger des Reichsgutsurbars offensichtlich: So war der Schultheiss des Ministeriums «in Tuverasca», Ma-thratus, nicht nur im Besitz des bereits ausführlich erwähnten Lehensgutskomplexes in Ilanz, im Vorort seines Ministeriums, sondern es wird ihm im Kriegsfall ausdrücklich ein treues Pferd zugesprochen. Als Schultheiss bzw. «minister» war er zweifellos auch für die Gerichtsbarkeit in seinem Ministerium verantwortlich, was ihn wohl als Unterbeamten des rätischen Grafen auszeichnet. Zumindest ist diese Funktion für einen Amtskollegen Ma-thrats, für Siso aus dem vorarlbergischen Drusentalgau-Ministerium belegt.<sup>50</sup>

Von allen übrigen Lehensträgern des Urbars weiss man leider kaum etwas. Gegenüber dem «Tellotestament» hat der germanische Namensanteil beträchtlich zugenommen (von 7–8 % auf über 60 %). Dies ist aber nicht allein auf eine fränkisch-alemanische Überschichtung Rätiens als Folge karolingischer Machtpolitik zurückzuführen, wie in der älteren Forschung gerne betont wird, sondern zumindest teilweise auf wechselnde Namenmoden auch der romanischen Bevölkerung sowie auf die Tatsache, dass die königlichen (oder allenfalls gräflichen) Lehensträger nicht alle in Rätien ansässig sein mussten.<sup>51</sup> Stammt das Namenmaterial (teilweise) gar aus einer jüngeren Textschicht, etwa aus der Zeit der engen Anbindung Rätiens an das Herzogtum Schwaben im 10. Jahrhundert, so braucht es für den erhöhten germanischen Anteil ohnehin keine nähere Erklärung.<sup>52</sup> Für diese Zeit gibt es jedenfalls erste Hinweise auf Grundbesitz schwäbischer Geschlechter in Oberrätien, beispielsweise der Welfen in Domat/Ems und im Lugnez.<sup>53</sup>

Immer wieder werden einzelne Hufen oder eine kleine Anzahl «mansi» separat verliehen, vereinzelt explizit an Priester, meist aber an nicht näher bezeichnete Personen. Gehören auch sie allesamt der rätischen Führungsschicht, einem rätischen «Adel» an oder erscheinen hier allenfalls auch mehr oder weniger unbedeutende Begünstigte, freie Bauern oder gar «coloni»?

Gegen die letzte Vermutung spricht, dass coloni im Urbar vereinzelt an Stelle der «mansi» als Zubehör der Königshöfe bzw. Lehensgutskomplexe aufgezählt werden, und dass gerade in der Surselva beiläufig von unfreien Abhängigen unterhalb der Stufe der Lehensträger gesprochen wird, z. B. von weggeführten «mancipia» in Ilanz.<sup>54</sup> Dies erinnert an die oben angesprochene mehrstufige Hierarchie im «fideles»-Passus des «Tellotestaments». Trotz terminologischer Unterschiede scheinen sich die Personenverbände von «Tellotestament» und «Reichsgutsurbar» also nicht grundlegend zu unterscheiden.

Die Struktur der Lehenskomplexe in der Surselva variiert im Übrigen genauso wie im gesamten Urbar, auch wenn deren Grösse hinter derjenigen der Grosshöfe in Unterrätien und an der Julieroute zurückliegt. Dafür sind die Lehen hier oft unter verschiedene Lehensträger aufgeteilt und streuen teilweise beträchtlich, wie zum Beispiel die «curtis» Rueun mit Weinbergen in Malans.<sup>55</sup>

Gerne möchte man in den bedeutenden Lehensträgern des «Reichsgutsurbars» Angehörige eines rätischen oder gar überregionalen Adels sehen, die ihre Lehen als Gegenleistung für Kriegs- und andere Dienste empfangen durften, etwa im Fall jenes Constantius von Sargans, der in der Forschung mit einem Namensvetter aus demselben Ort in der Zeugenreihe des «Tellotestaments» sowie mit dem gleichnamigen Churer Bischof aus dem späten 8. Jahrhundert, dem Nachfolger Tellos, in Verbindung gebracht wird.<sup>56</sup> Doch lässt sich neben Tellos Familie, den Victoriden oder Zacconen im 8. Jahrhundert und der Verwandtschaft des ersten rätischen Grafen Hunfrid im 9. Jahrhundert keine Adelsfamilie oder gar eine eigentliche Adelsgruppe in Churrätien fassen, ja selbst diese Familien nur rudimentär.

Das heisst nicht, dass es im frühmittelalterlichen Churräten keinen «Adel» gegeben haben kann. Doch ist die rätische Führungsschicht bzw. die Spitze der rätischen Herrschafts- und Gefolgschaftsverbände in den Quellen schwer fassbar und – wie weiter oben gezeigt – eine rechtsständisch, sozial und funktional heterogene Gruppe.

Die jüngere Adelforschung übt vermehrt Zurückhaltung bei der Suche nach frühmittelalterlichen Wurzeln für hochmittelalterliche Adelsgeschlechter. So ist die oft postulierte Abstammung der im schwäbisch/rätischen Raum im 10. Jahrhundert bedeutenden «Burchardinger» von den «Hunfridingern» des 9. Jahrhunderts gemäss neuerer Erkenntnisse nicht einwandfrei belegbar.<sup>57</sup> Noch problematischer ist die bereit auf Ägidius Tschudi zurückgehende Konstruktion eines Kontinuitätsstrangs von den «Hunfridingern» über die in Urkunden des 10. Jahrhunderts fassbaren «Herren von Schänis» zu den Lenzburgern.<sup>58</sup> Nach frühmittelalterlichen Wurzeln der «Herren von Sagogn» braucht man dementsprechend erst recht nicht zu suchen.

## *Fazit*

Die Quellen zum churrätischen Frühmittelalter verraten insgesamt eine bereits vielfältig differenzierte ländliche Gesellschaft, die in unterschiedlicher Weise hierarchisch gegliedert und in vielfältige feudale Abhängigkeitsverhältnisse eingebunden war. Wenn auch Herrschaftsträger sowie teilweise die in den Quellen verwendete Terminologie gewechselt haben, so erscheint die Struktur der Gefolgschaftsverbände nach der «divisio inter episcopatum et comitatum» von 806, und damit nach der strafferen Eingliederung Churrätien ins Frankenreich unter Karl dem Grossen, nicht grundsätzlich anders als bereits im 8. Jahrhundert.

Das «Tellotestament» aus der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts fordert bei aller quellenkritischer Problematik diverse gängige Vorstellungen der Forschung über die Entstehung der «Grundherrschaft» heraus und scheint das spätrömische «Kolonat» und die «klassische» bzw. «zweigeteilte Grundherrschaft» näher zusammenzurücken, als gewöhnlich postuliert wird. Auch wenn man keinem streng fiskalistischen Ansatz folgen will, der von einem Fortleben staatlicher Abschöpfungsmechanismen spätrömischen Ursprungs im Frühmittelalter ausgeht, kommt man nicht umhin, die Beziehung der in der Regel unter dem Ordnungsbegriff «Grundherrschaft» subsumierten Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zu anderen insbesondere kirchlichen, aber auch königlichen Herrschaftsrechten auszuloten. Doch dies konnte in diesem Aufsatz nur sehr rudimentär erfolgen. Hier nur soviel: Grundbesitz war sowohl vor als auch nach der «divisio» von 806 ein wichtiger Faktor der Herrschaftsbildung in Churrätien, auch wenn er ständig gepaart auftrat mit anderen Formen von Herrschaft und Abhängigkeit. Ob man trotz dieser schwierigen Abgrenzung gleich mit Ludolf Kuchenbuch «Abschied von der Grundherrschaft»<sup>59</sup> nehmen muss, ist daher fraglich – sofern man von einem genügend flexiblen Grundherrschaftsbegriff ausgeht.

Sowohl das «Tellotestament» als auch das «Reichsgutsurbar» drängen überdies die Frage auf, ob sich die beiden von der Forschung modellierten Sphären der «Grundherrschaft» und des «Lehenswesens»,<sup>60</sup> also die unfreie bzw. halbfreie bäuerliche «Hörigkeit» und die Gefolgschaft rechtsständisch zumeist freier, allenfalls «adeliger» Lehensträger im churrätischen Frühmittelalter sauber trennen lassen. Trotzdem zeichnen sich, im Kontrast zur Zurückhaltung der neueren Forschung gegenüber einem frühmittelalterlichen «Lehenswesen», bereits im 8., spätestens aber Mitte des 9. Jahrhunderts die wesentlichen Elemente der «Vasallität» in den churrätischen Quellen ab: die «Kommendation» von Getreuen, die Übergabe von Ämtern und Lehen, die Heerfolge und andere Dienste der Vasallen.

Die abgestuften, nicht immer eindeutig durchschaubaren Hierarchien und Ämterstrukturen innerhalb der Gefolgschaftsverbände; ungewöhnliche, nur in einzelnen Quellen aufscheinende und in den gängigen Forschungsmodellen nicht vorgesehene soziale Kategorien; Vasallen, die sowohl freien als auch unfreien Standes sein konnten... Vieles spricht dafür, dass die churrätischen Herrschafts- und Sozialverhältnisse vielgestaltig und keineswegs statisch waren, dass die rätische Feudalgesellschaft überdies erst im Entstehen begriffen war. Für die Adelforschung ist der Spielraum dementsprechend begrenzt, die Verwendung des Begriffs «Adel» genauso Geschmacksache wie «Kolonat», «Lehenswesen» und «Grundherrschaft».

# Anmerkungen

## Quellen

## Darstellungen

- 1 BUB I, Nr. 17\*, S. 13–22 («Tellotestament»). BUB I, S. 375–396 («Reichsgutsurbar»). Zur Quellenkritik Grüninger, Grundherrschaft, S. 143–189.
- 2 Zur Kritik an den Modellen vgl. z. B. Martin, 1990, S. 173f. (Kolonat). Auge, Vassallität (Lehenswesen); Kuchenbuch, Abschied (Grundherrschaft).
- 3 Clavadetscher, Churrätien im Übergang. Kaiser, Churrätien, bes. S. 30–55 und 238–248. Grüninger, Grundherrschaft, S. 28–31.
- 4 Zur Quellenkritik und zu den verschiedenen Thesen über Gestalt und Entstehung von Fritz Streicher, Iso Müller, Ernst und Elisabeth Meyer-Marthaler sowie Otto P. Clavadetscher vgl. Kaiser, Churrätien, S. 136 mit Anm. 427 und S. 290. Grüninger, Grundherrschaft, S. 143–161.
- 5 Caro, Urbar. Clavadetscher, Reichsgutsurbar. Kaiser, Churrätien, S. 289.
- 6 Grüninger, Grundherrschaft, S. 181–186. Ders., Stratigraphie.
- 7 BUB I, S. 377. Grüninger, Grundherrschaft, S. 176 und 462f.
- 8 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 28f. und 687. Grüninger, Grundherrschaft, S. 462–464.
- 9 Grüninger, Grundherrschaft, S. 176–178. Ders., Stratigraphie, S. 245.
- 10 BUB I, S. 391.
- 11 Borgolte, Bischofsstaat. Ackermann/Grüninger, Christentum, S. 813f. Grüninger, Grundherrschaft, S. 217–220.
- 12 BUB I, S. 391f.
- 13 Grüninger, Grundherrschaft, S. 360f.
- 14 BUB I 17\*, S. 15–17. Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 32–37. Grüninger, Grundherrschaft, S. 365–370.
- 15 BUB I 17\*, S. 17. BUB I, S. 389.
- 16 BUB I 17\*, S. 17.
- 17 BUB I 17\*, S. 16.
- 18 Verhulst, *génése*. Grüninger, Grundherrschaft, S. 25 und 379–381.
- 19 Grüninger, Grundherrschaft, S. 409f.
- 20 Clavadetscher, Reichsgutsurbar, S. 42f. (Neudruck S. 155f.). Grüninger, Grundherrschaft, S. 182.
- 21 BUB I, bes. S. 380f. und 393f. Grüninger, Grundherrschaft, S. 170–172. Ders., Stratigraphie, S. 238–241.
- 22 BUB I, S. 392f.
- 23 BUB I, S. 380. Grüninger, Grundherrschaft, S. 394f., 401f., 447 und 481.
- 24 Capitula Remedii, Kap. 1, S. 645. Grüninger, Grundherrschaft, S. 447f. Zur Datierung Kaiser, Capitula Remedii.

- 25 Grüninger, Grundherrschaft, S. 406–411.
- 26 Grüninger, Grundherrschaft, S. 411–414. Kaiser, Churrätien, S. 290.
- 27 Martin, Spätantike, S. 61–63 und 173–175.
- 28 Bes. Durliat, Finances publiques.
- 29 Tits-Dieuaide, Grands domaines. Goffart, Roman Taxation.
- 30 Grüninger, Grundherrschaft, S. 389–400
- 31 BUB I, Nr. 17\*, S. 16f.
- 32 Bundi, Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte, S. 27f. Müller, Schenkung, S. 120.
- 33 Grüninger, Grundherrschaft, S. 428
- 34 Grüninger, Grundherrschaft, S. 437–439.
- 35 Grüninger, Grundherrschaft, S. 431–435.
- 36 Niederstätter, Mancipia. Grüninger, Grundherrschaft, S. 449–451.
- 37 Kuchenbuch, Abschied.
- 38 Grüninger, Grundherrschaft, S. 31f. und 296–299.
- 39 Kaiser, Churrätien, S. 45–55 und 245–247. Grüninger, Grundherrschaft, S. 29f.  
und 247–249.
- 40 BUB I 17\*, S. 19.
- 41 BUB I 17\*, S. 20.
- 42 BUB I 17\*, S. 20.
- 43 BUB I 17\*, S. 19f. Beyerle, Tellotext, S. 16–18 und 42–44. Grüninger, Grundherr-  
schaft, S. 153f.
- 44 Vgl. z. B. Auge, 2007, S. 209.
- 45 BUB I 17\*, S. 19f.
- 46 BUB I 17\*, S. 20.
- 47 BUB I 17\*, S. 19 (Mels) und 20 (Falera).
- 48 Capitula Remedii, Kap. 3, S. 646; BUB I 17\*, S. 20. Zu den obersten Hofämtern  
neuerdings Kaiser, Capitula Remedii, S. 179–181.
- 49 BUB I 17\*, S. 22f. BUB I 27 und 28, S. 29f.
- 50 BUB I, S. 381 (Gerichtsbarkeit des Siso), 389 (Mathrat) und 393 (Kriegsdienst).  
Grüninger, Grundherrschaft, S. 270f.
- 51 Kaiser, Churrätien, S. 194f. Erhart/Kleindinst, Urkundenlandschaft, S. 94 und 101.
- 52 Grüninger, Stratigraphie, S. 233–236 und 247.
- 53 Maurer, Formen.
- 54 BUB I, S. 377 («coloni»), S. 389f. («mancipia»)
- 55 BUB I, S. 391. Grüninger. Grundherrschaft, S. 337.
- 56 Clavadetscher, Führungsschicht, S. 28f. Grüninger, Grundherrschaft, S. 335f.



- 57 Kaiser, Churrätien, S. 66.  
 58 Grüninger, Grundherrschaft, S. 300f.  
 59 Kuchenbuch, Abschied.  
 60 Auge, Vasallität, S. 209f.
- 

## BUB I.

Capitula Remedii, in: Meyer-Marthaler, Elisabeth (Hg.), *Lex Romana Curiensis* (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, Abt. 15/1), Aarau 1959, S. 645–649.

---

- Ackermann, Josef und Grüninger, Sebastian, Christentum und Kirche im Ostalpenraum im ersten Jahrtausend, in: Sennhauser, Hans Rudolf (Hg.), *Frühe Kirchen im östlichen Alpengebiet*, Bd. II, München 2003, S. 793–816.
- Auge, Oliver, Vasallität, in: Meinhardt, Matthias et al. (Hg.), *Mittelalter* (Oldenbourg Geschichte, Lehrbuch), München 2007, S. 209–214.
- Beyerle, Franz, Der Tellotext für Disentis von 765. Eine textkritische Revision, in: *JHGG* 75 1948, S. 3–50.
- Borgolte, Michael, Der churrätische Bischofsstaat und die Lehre von der Eigenkirche. Ein Beitrag zum archäologisch-historischen Gespräch, in: Brunold, Ursus und Deplazes, Lothar (Hg.), *Geschichte und Kultur Churrätiens*. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag, Disentis 1986, S. 83–103.
- Bundi, Martin, *Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter*, Chur 1982.
- Clavadetscher, Otto P., Churrätien im Übergang von der Spätantike zum Mittelalter nach den Schriftquellen, in: ders., *Rätien im Mittelalter*. Verfassung, Verkehr, Recht, Notariat. Ausgewählte Aufsätze. Festgabe zum 75. Geburtstag, hg. von Ursus Brunold und Lothar Deplazes, Disentis und Sigmaringen 1994, S. 1–20. – Neudruck aus: Werner,

- Jochen und Ewig, Eugen (Hg.), Von der Spätantike zum frühen Mittelalter (Vorträge und Forschungen 25), Sigmaringen 1979, S. 159–178.
- Clavadetscher, Otto P., Das churrätische Reichsgutsurbar als Quelle zur Geschichte des Vertrags von Verdun, in: ders., Rätien im Mittelalter (wie oben), S. 114–176. – Neudruck aus: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 70, 1953, S. 1–63.
- Clavadetscher, Otto P., Zur Führungsschicht im frühmittelalterlichen Rätien, in: ders., Rätien im Mittelalter (wie oben), S. 21–29. – Neudruck aus: Montfort 42, 1990, S. 63–70.
- Caro, Georg, Ein Urbar des Reichsguts in Churrätien aus der Zeit Ludwigs des Frommen, in: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 28, 1907, S. 261–275.
- Durliat, Jean, Les finances publiques de Diocletien aux Carolingiens, 284–889 (Beihefte der Francia 21), Sigmaringen 1990.
- Erhart, Peter und Kleindinst, Julia, Urkundenlandschaft Rätien (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 7), Wien 2004.
- Goffart, Walter, From Roman Taxation to Medieval Seigneurie, in: ders.: Rome's Fall and After, London und Ronceverte 1989, S. 167–211 – Neudruck aus: Speculum 47, 1972, S. 373–394.
- Grüninger, Sebastian, Stratigraphie, Struktur und Textur des Churrätischen Reichsgutsurbars. Streifzüge durch die «Geologie» eines frühmittelalterlichen Güterverzeichnisses, in: Eisenhut, Heidi; Fuchs, Karin; Graf, Martin Hannes; Steiner, Hannes (Hg.), Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien, Basel 2008, S. 222–249.
- Grüninger, Sebastian, Grundherrschaft im frühmittelalterlichen Churrätien. Ländliche Herrschaftsformen, Personenverbände und Wirtschaftsstrukturen zwischen Forschungsmodellen und regionaler Quellenbasis (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 15), Chur 2006.
- Kaiser, Reinhold, Churrätien im Mittelalter. Ende 5. bis Mitte 10. Jahrhundert, 2. überarbeitete und ergänzte Aufl., Basel 2008.
- Kaiser, Reinhold, Die «Capitula Remedii». Veranlassung, Autorschaft und Geltungsgrund, Verbreitung und Wirkung, in: Eisenhut, Heidi; Fuchs,

- Karin; Graf, Martin Hannes; Steiner, Hannes (Hg.), *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*, Basel 2008, S. 146–181.
- Kuchenbuch, Ludolf, Abschied von der «Grundherrschaft». Ein Prüfgang durch das ostfränkisch-deutsche Reich, 950–1050, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung*, 121, 2004, S. 1–99.
- Martin, Jochen, *Spätantike und Völkerwanderung (Oldenbourg Grundriss der Geschichte 4)*, 2. Aufl., München 1990.
- Maurer, Helmut, Formen der Überlieferung früher welfischer Rechte und Besitzungen in Churrätien, in: Eisenhut, Heidi; Fuchs, Karin; Graf, Martin Hannes; Steiner, Hannes (Hg.), *Schrift, Schriftgebrauch und Textsorten im frühmittelalterlichen Churrätien*, Basel 2008, S. 250–263.
- Müller, Iso, Die Schenkung des Bischofs Tello an das Kloster Disentis im Jahre 765, in: *JHGG* 69, 1939, S. 1–138.
- Niederstätter, Alois, Mancipia, servi und ancillae. Zur Frage der Unterschichten im frühmittelalterlichen Rätien, in: *Montfort* 42 1990, S. 71–81.
- Tits-Dieuaide, M[arie]-J[eanne], Grands domaines, grandes et petites exploitations en Gaule mérovingienne. Remarques et suggestions, in: Verhulst, Adriaan (Hg.), *Le grand domaine aux époques mérovingienne et carolingienne. Actes du colloque international, Gand, 8–10 septembre 1983*, Gent 1985, S. 23–50.
- Verhulst, Adriaan, La genèse du régime domanial classique en France au haut moyen âge, in: *Agricoltura e mondo rurale in occidente nell'alto medioevo (Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'alto medioevo 13)*, Spoleto 1966, S. 135–160.